

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Ägyptologie (1-Fach)

Vom 7. März 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Januar 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Ägyptologie (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Ägyptologie (1-Fach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang Ägyptologie (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss in Ägyptologie oder einem sonstigen altertums- oder geschichtswissenschaftlichen Fach oder gleichwertiger Studienabschluss. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Nachweis hinreichender lateinischer oder griechischer Sprachkenntnisse. Der Nachweis wird durch mindestens dreijährigen Schulunterricht in Latein oder Griechisch, Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten in Latein oder Griechisch oder gleichwertige Leistungen erbracht. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Ägyptologie wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Ägyptologie (1-Fach) vermittelt ein strukturiertes, epochenübergreifendes Wissen über die vielfältigen Gegenstandsbereiche des Faches, so dass Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, sich systematisch und kritisch-reflektierend mit schriftlichen und archäologischen Originalquellen zu befassen, die die alt-ägyptische Lebenswelt dokumentieren. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf dem griechisch-römischen Ägypten. Mit diesem Masterabschluss wird eine wissenschaftlich fundierte sowie berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Ägyptologie ermöglicht.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5**Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6**Modulprüfungen**

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7**Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8**Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Ägyptologie (Hauptfach/Nebenfach) vom 27. Januar 2009 (Staatsanzeiger Nr. 7, S. 340f.) außer Kraft.

§ 10**Übergangsbestimmungen**

Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Ägyptologie (Hauptfach/Nebenfach) vom 27. Januar 2009 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 7. März 2023

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Masterstudiengang Ägyptologie (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (50 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Altägyptische Kulturgeschichte	1	3	10	keine	Hausarbeit
2	Kulturgeschichte des griechisch-römischen Ägypten	2	3	10	keine	Hausarbeit
3	Master-Abschlussmodul	4	–	30	keine	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (40 LP)

Wahlpflichtmodule Sprache: Aus den Modulen 4 bis 9 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
4	Sprache und Literatur I	1 oder 3	3	10	keine	Klausur (60 Min.)
5	Sprache und Literatur II	1 oder 3	3	10	keine	Klausur (60 Min.)
6	Mittelägyptisch	1 und 2	4	10	keine	gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, NF)
7	Koptische Sprache und Kultur	1 und 2	4	10	keine	gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, NF)
8	Literatur im Kontext	1 und 2	4	10	keine	gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, NF)
9	Neuägyptisch	1 und 2	4	10	keine	gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, NF)

Wahlpflichtmodule Ergänzungsbereich: Aus den Modulen 10 bis 14 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
10	Projekt- und Praxismodul	1 oder 2 oder 3	–	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
11	Exkursionsmodul	1 oder 2 oder 3	2	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
12	Klassische Archäologie – Griechenland	1 und 2	4	10	keine	Hausarbeit
13	Klassische Archäologie – Rom	1 oder 3		4	10 keine	Hausarbeit
14	Einführung in die Ägyptologie	1 und 2	4	10	keine	gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, NF)
15	Einführung in die Papyrologie	1 und 2	6	10	keine	gemäß FPO Historische Papyrologie (Bachelor, NF)

1 Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

2 Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

3 Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

1.3 Wahlmodule (30 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 30 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 10 „Projekt- und Praxismodul“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.